

Sie möchten Präparate artgeschützter Tiere verkaufen?

Um ein z.B. ererbtes Präparat legal verkaufen zu können, benötigen Sie Folgendes:

- Zunächst einmal **die Bestimmung der Art**. Dies ist nicht die Aufgabe der Artenschutzbehörde. Hilfen zur Artbestimmung finden Sie im Internet (z.B. vogelundnatur.de, Apps: iNaturalist, NABU Vogelwelt, etc.) oder evtl. bei Naturschutzverbänden (NABU, BUND,...)
- **Unterlagen, die das Alter der jeweiligen Präparate belegen**. Beispielsweise alte Fotos der Präparate, Kaufurkunden, Rechnungen, Jagdschein des Erblassers, eidesstattliche Versicherung, ...

Eine Glaubhaftmachung gegenüber der Behörde ist auf jeden Fall erforderlich.

Präparate artgeschützter Exemplare, die NICHT als Vorerwerb gelten (also bspw. solche von erst kürzlich verendeten und aufgefundenen Tieren) oder Präparate, für die eine Glaubhaftmachung nicht erfolgt, sind nicht verkäuflich.
Spezielle Regelungen gelten für jagdbare Arten.

Danach können Sie zwecks Ausstellung von EU- Vermarktungsgenehmigungen oder behördlicher Herkunftsnachweise (beides kostenpflichtig) mit uns Kontakt aufnehmen. Wir ordnen die Arten dem jeweiligen Schutzstatus zu und sagen Ihnen, ob sie verkaufsfähig sind. Sofern ja, benötigen wir dann später Fotos der vorhandenen Präparate.

Anmerkung: Auch dann, wenn Ihre Präparate von artgeschützten Tieren legal verkäuflich wären, nehmen inzwischen Verkaufsplattformen wie bspw. ebay.de diese generell von Veröffentlichungen aus und unter Umständen ist die Abgabe schwierig. Überlegen Sie sich daher gut, ob ein Antrag auf Vermarktung Sinn macht.

Generell unverkäuflich sind:

- Importierte Jagdtrophäen von Anhang-A-Arten (Washingtoner Artenschutzabkommen)
- Präparate, für die keinerlei Beweise oder Glaubhaftmachung vorliegt